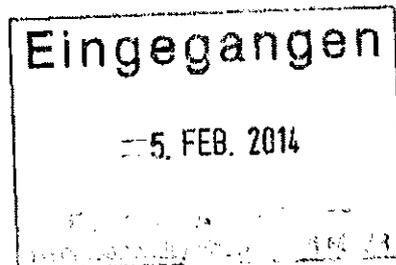


2-13 T 56/13 Landgericht Frankfurt am Main
330 C 98/11 Amtsgericht Offenbach



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1.: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], Geschäftszeichen: 57/11,
Prozessbevollmächtigte zu 2. bis 4.: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], Geschäftszeichen: 2011/089,

gegen

die übrigen Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft

[REDACTED]
[REDACTED], laut anliegender Liste

- Beklagte und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], Geschäftszeichen: W-0125/2011,

hier weiter beteiligt:

[REDACTED] Verwaltung GmbH, ges.vertr.d.d. Geschäftsführer
[REDACTED]

- Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], Geschäftszeichen: 06725-12/br/ati,

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Landgericht Burmeister als Einzelrichter auf die sofortige Beschwerde der weiteren Beteiligten vom 31.01.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Offenbach vom 31.12.2012

am 27.01.2014 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Offenbach vom 31.12.2012 abgeändert. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten der weiteren Beteiligten im Beschwerdeverfahren haben die Kläger und die Beklagten zu je ½ zu tragen. Im Übrigen findet keine Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren statt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

(Beschwerdewert nach RVG: 13.500 €)

Gründe

I.

Die Parteien sind die Erbbauberechtigten (im Folgenden: Wohnungseigentümer) der Wohnungserbbauberechtigten Gemeinschaft (im Folgenden: Wohnungseigentümergeinschaft) ~~_____~~ in Dietzenbach .

Die Kläger haben mit ihren insoweit verbundenen Klagen den Beschluss der Wohnungseigentümersammlung vom 07.05.2011 zu TOP 3 angefochten, mit dem die weitere Beteiligte bis zum 31.12.2011 erneut zur Verwalterin bestellt worden ist.

Nachdem die weitere Beteiligte ihre Verwaltungstätigkeit zum Ende des Jahres 2011 beendete, haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Wegen des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird im Übrigen auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss über die Kostentragungspflicht entschieden und die Kosten nach gesonderter Anhörung gemäß § 49 Abs.2 WEG der weiteren Beteiligten als der ehemaligen Verwalterin auferlegt. Zur Begründung der Kostenentscheidung hat das Amtsgericht ausgeführt, die Entscheidung könne nach § 91a ZPO oder nach § 49 Abs.2 WEG getroffen werden. Vorliegend hätte die Klage bei streitiger Entscheidung Erfolg gehabt, weil die weitere Beteiligte bei der Ladung den Be-

schlussantrag mehrerer Wohnungseigentümer außer Acht gelassen habe, mit welchem die Erörterung und Beschlussfassung zur Verwalterneuwahl beantragt worden sei. Stattdessen habe sie lediglich die „Wahl der [REDACTED] Immobilienverwaltung GmbH“ auf die Tagesordnung gesetzt, obwohl nach einem Hinweisbeschluss des Amtsgerichts Offenbach in einem parallelen Verfahren die Nichtigkeit des seinerzeit noch aktuellen Bestellungsbeschlusses zumindest im Raum gestanden habe, weil die verbende Tätigkeit im Vorfeld der Wohnungseigentümerversammlung vom 28.11.2009 einen gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Erfolgchancengleichheit beinhaltet habe. Auch mit E-Mail des Wohnungseigentümers Bracht vom 11.02.2011 sei eine Beschlussfassung über die Bestellung einer neuen Verwalterin verlangt worden; ein Anspruch auf die Aufnahme des allgemein gehaltenen Tagesordnungspunktes „Neuwahl eines Verwalters“ habe unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Verwaltung aber auch bestanden, weil - neben den im Raum stehenden Mängeln der Erstbestellung - ein erheblicher Teil der Wohnungseigentümer mit der Arbeit der weiteren Beteiligten nicht zufrieden gewesen sei, so dass Vergleichsangebote anderer Verwalter hätten vorgelegt werden müssen. Der Umstand, dass die Vorlage von Vergleichsangeboten nicht Sache der weiteren Beteiligten selbst gewesen sei, ändere daran nichts. Die Beschränkung des Tagesordnungspunktes beruhe auch auf grobem Verschulden, da sie vorsätzlich und in voller Kenntnis der Umstände erfolgt sei.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der weiteren Beteiligten, die sich gegen die eigene Kostenbelastung wehrt und eine Kostenentscheidung zu Lasten der Beklagten für richtig hält, weil der Kostenbeschluss ausschließlich die Beklagten begünstige. Zu Unrecht sei das Amtsgericht davon ausgegangen, dass es die Wahl zwischen der Anwendung des § 91a ZPO und der des § 49 Abs.2 WEG gehabt habe. Vielmehr sei zunächst nach § 91a ZPO zu prüfen gewesen, ob die Klage Erfolg gehabt hätte; nur für diesen Fall könne in einem zweiten Schritt die Verwalterin nach § 49 Abs.2 WEG mit Kosten belastet werden, wenn sie den ansonsten kostenbelasteten Wohnungseigentümern gegenüber in der Haftung stehe. Insofern scheidet eine Anwendung des § 49 Abs.2 WEG regelmäßig aus, weil bei der gebotenen summarischen Prüfung der Rechtsfragen eine abschließende Klärung materiell-rechtlicher Ansprüche im Verhältnis zur Verwalterin gerade nicht erfolgen könne. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts liege kein Ladungsfehler vor, nachdem unter dem bezeichneten Tagesordnungspunkt auch eine neue Verwalterin hätte gewählt werden können. Jedenfalls fehle es aber an einem groben Verschulden der weiteren Beteiligten. Auch habe sie das Tätigwerden des Gerichts nicht veranlasst, weil die Mehrheit der Wohnungseigentümer gerade für die Bestellung der weiteren Beteiligten gestimmt habe.

Die Kläger zu 1. bzw. 2. bis 4. sind der sofortigen Beschwerde jeweils entgegen getreten und verteidigen die amtsgerichtliche Entscheidung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 03.04.2013 (Bl.850ff.d.A.), vom 04.04.2013 (Bl.857ff.d.A.), vom 27.05.2013 (Bl.873f.d.A) und vom 12.06.2013 (Bl.891f.d.A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 17.04.2013 nicht abgeholfen.

II.

Die sofortige Beschwerde der nach § 49 Abs.2 WEG mit Kosten belasteten Verwalterin ist - ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz - gemäß §§ 91a Abs.2 S.1, 99 Abs.2 S.1 ZPO analog statthaft (vgl. Kammer ZMR 2009, 228; Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 10.Aufl., § 49 Rn.37). Die sofortige Beschwerde der weiteren Beteiligten ist auch sonst zulässig, insbesondere übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- €, § 567 Abs.2 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet, weil die Kostenbelastung der Verwalterin gemäß § 49 Abs.2 WEG zu Unrecht erfolgt ist. In der Folge der damit notwendigen Abänderung des angefochtenen Beschlusses war von Amts wegen eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO zu treffen, wobei die Kammer hierbei nicht an die Rechtsauffassung der weiteren Beteiligten, die selbst gar nicht Prozesspartei ist, gebunden war. Nach den Maßstäben der im Zuge der Kostenentscheidung nach § 91a ZPO vorzunehmenden Prüfung war der Ausgang des Anfechtungsprozesses bei – unterstellt – streitiger Entscheidung aber offen, was eine Kostenaufhebung rechtfertigte. Im Einzelnen:

Vollkommen zutreffend geht die Beschwerde von dem Standpunkt aus, dass eine Kostenbelastung des Verwalters im Zuge einer nach § 91a ZPO zu treffenden Kostenentscheidung regelmäßig nicht in Betracht kommen wird (LG Lüneburg ZMR 2012, 221). Möglich wäre sie im Passivprozess der Wohnungseigentümer allenfalls, wenn die Klage bei streitiger Entscheidung ohne weitere Prüfung erfolgreich gewesen wäre, weil nur in diesem Fall eine Ursächlichkeit eines Fehlverhaltens der Verwalterin für das gerichtliche Verfahren überhaupt angenommen werden kann; eine unbegründete Klage wäre durch ein Fehlverhalten der Verwalterin nicht veranlasst. In der logischen Konsequenz ist damit auch die Auffassung der Beschwerde zutreffend, dass beim erledigten Beschlussanfechtungsverfahren zunächst nach den Maßstäben des § 91a ZPO geprüft werden muss, ob die Beklagten überhaupt eine Kostenlast trifft; erst anschließend und nur für diesen Fall kommt insoweit die Anwendung des § 49 Abs.2 WEG in Betracht. Hinzu kommt, dass § 49 Abs.2 WEG nach seinem Sinn und Zweck die Möglichkeit einräumen soll, einen materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch der unterlegenen Wohnungseigentümer wegen der Verletzung von Pflichten bei der Verwaltung schon im Rahmen der Kostenentscheidung durchzusetzen (BGH ZMR 2011, 52). Im Zuge einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO wird aber wegen der gebotenen bloß summarischen Prüfung der Rechtslage sich die Verwirklichung materiell-rechtlicher Ansprüche im Verhältnis der unterlegenen Wohnungseigentümer zum Verwalter nur selten feststellen lassen (vgl. Landgericht Lüneburg m.w.N.).

Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass das Amtsgericht zu Unrecht angenommen hat, die Klage wäre bei streitiger Entscheidung ohne weiteres begründet gewesen und die weitere Beteiligte habe die Klage durch grobes Verschulden veranlasst.

Infolge der übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien in der Hauptsache war an sich über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a ZPO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Grundlage der Entscheidung ist dabei eine summarische Prüfung der Rechtslage, bei der das Gericht grundsätzlich davon absehen kann, in einer rechtlich schwierigen Sache nur wegen der Verteilung der Kosten alle für den hypothetischen Ausgang bedeutsamen Rechtsfragen zu entscheiden (BGH NJW-RR 2009, 422). In tatsächlicher Hinsicht sind im Grundsatz keine Beweise zur ehemaligen Hauptsache mehr zu erheben. Kommt es daher nicht mehr zur Durchführung einer ohne die Erledigung gebotenen Beweisaufnahme, so sind die Kosten in der Regel gegeneinander aufzuheben; der beweisbelasteten Partei sind sie nur aufzuerlegen, wenn die Unaufklärbarkeit bereits feststeht (Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 91a Rn.26 m.w.N.). Nach diesen Maßstäben kann mit den vom Amtsgericht angestellten Erwägungen nicht begründet werden, dass die Klage voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre.

Dass das Amtsgericht in der den vorangegangenen Bestellungsbeschluss betreffenden Sache – Gesch.-Nr.: 320 C 181/09 – mit seinerzeit aktuellem Hinweisbeschluss die Ansicht vertreten hatte, der Erstbestellungsbeschluss vom 28.1.2009 sei nichtig, weil – so die Ansicht des Amtsgerichts - gegen grundlegende Regeln des „Wahlrechts“ in gravierender Weise verstoßen worden sei, insbesondere eine gravierender Verstoß gegen das – jedenfalls vom Amtsgericht für einschlägig erachtete - „Gebot der Erfolgchancengleichheit“ vorgelegen habe, ist für die Frage des Inhalts der Tagesordnung nicht von entscheidender Bedeutung, weil hieraus seitens der so in Frage gestellten Verwaltung allenfalls der Schluss zu ziehen war, trotz fehlender Rechtskraft vorsorglich erneut über eine Verwalterbestellung beschließen zu lassen.

Das Begehren des Wohnungseigentümers Bracht vom 11.02.2011 war bei der Einladung dagegen insoweit zu berücksichtigen, als die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ordnungsgemäßer Verwaltung entsprach (vgl. Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 10. Aufl., § 24 Rn.24 m.w.N.). Da allerdings kein Anspruch auf eine bestimmte Formulierung des Tagesordnungspunktes bestand und wegen der durch den rechtlichen Hinweis des Amtsgerichts in der Parallelsache hervorgerufenen Rechtsunsicherheit die Verwalterbestellung ohnehin „auf der Tagesordnung“ zu stehen hatte, kann allenfalls zweifelhaft sein, ob die von der weiteren Beteiligten gewählte Bezeichnung des Tagesordnungspunktes den Anforderungen des § 23 Abs.2 WEG noch genüge. Dies ist im Ergebnis zu bejahen.

Nach § 23 Abs.2 WEG setzt die Gültigkeit eines Beschlusses voraus, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet ist, um den Wohnungseigentümer vor über-

raschenden Beschlüssen zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich anhand der Tagesordnung auf die Versammlung vorzubereiten bzw. sich zu entscheiden, ob er daran überhaupt teilnehmen will; dazu ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Tagesordnungspunkte und die vorgesehenen Beschlüsse so genau bezeichnet sind, dass die Wohnungseigentümer verstehen und überblicken können, was in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert und beschlossen werden soll und welche Auswirkungen der vorgesehene Beschluss insoweit auf die Gemeinschaft und sie selbst hat, wobei regelmäßig eine schlagwortartige Bezeichnung ausreicht (BGH NZM 2012, 275 m.w.N.). Vorliegend war erkennbar, dass in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Verwalterbestellung Gegenstand von Erörterung und Beschlussfassung sein sollte sowie dass die weitere Beteiligte selbst für das Amt zur Verfügung stand. Dies beinhaltet neben der entsprechenden Beschlussfassung natürlich auch die Möglichkeit, den vorliegenden Antrag gerade *nicht* anzunehmen und anderweitig über die Verwalterbestellung zu befinden. Dementsprechend wird in der Literatur zumeist davon ausgegangen, dass unter dem Tagesordnungspunkt „Wiederwahl des Verwalters“ auch ein neuer Verwalter bestimmt werden könne (vgl. z.B. Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 10.Aufl., § 23 Rn.67); damit konnte unter dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Bayerischen Städtebau Immobilienverwaltung GmbH“ auch ein anderer Verwalter bestellt werden. Selbst wenn man dem in rechtlicher Hinsicht nicht folgen wollte, würde es doch jedenfalls an einem groben Verschulden fehlen, wenn die weitere Beteiligte sich in Ermangelung obergerichtlicher Rechtsprechung auf die Ansichten namhafter Kommentarliteratur verlassen hätte.

Rechtlich nicht eindeutig dürfte zwar die Frage zu beantworten sein, wer im Falle der Notwendigkeit von Vergleichsangeboten für die Rekrutierung von alternativen Bewerbern (OLG Hamm ZMR 2009, 58; die Wohnungseigentümer selbst) und wer für die rechtzeitige Unterrichtung der Wohnungseigentümer von etwaigen Alternativvorschlägen zuständig ist. Diese rechtlich schwierigen Fragen brauchen in der vorliegenden Konstellation aber nicht vertieft zu werden, da in diesem Zusammenhang kein grobes Verschulden der Verwalterin erkennbar ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Formulierung der Tagesordnung die unzufriedenen Wohnungseigentümer von der Suche nach Alternativbewerbern abgehalten hätte. Es kann auch der Verwalterin jedenfalls kein grobes Verschulden vorgeworfen werden, wenn sie – trotz erkennbarer Unzufriedenheit eines großen Teils der Wohnungseigentümer (vgl. BGH NZM 2011, 515) – die (vorsorgliche Wieder- oder Neu-) Bestellung annimmt, obwohl sich keine Alternativangebote gefunden hatten.

Die Kostenbelastung nach § 49 Abs.2 WEG rechtfertigt sich auch nicht aus anderen Erwägungen, da kein anderer Grund vorliegt, der der Klage ohne weiteres zum Erfolg verholfen hätte und der der Verwalterin als grobes Verschulden im Sinne von § 49 Abs.2 WEG angelastet werden könnte.

Soweit die Kläger weiter Zweifel an der von der weiteren Beteiligten erteilten Prozessvollmacht des Beklagtenvertreters hegen, ist schon nicht ersichtlich, wie solche Zweifel zur Begründetheit einer Anfechtungsklage führen sollten. Abgesehen davon ist spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 05.07.2013 (WuM 2013, 562) klar, dass der Verwalter die übrigen Wohnungseigentümer bei der Beschlussanfechtungsklage vertreten und in ihrem Namen einen Anwalt beauftragen kann und darf.

Die Klage wäre auch nicht etwa deswegen erfolgreich gewesen, weil von der weiteren Beteiligten im Sinne des § 49 Abs.2 WEG zu verantwortende Formfehler vorgelegen hätten, die daraus resultiert hätten, dass die vorangegangene Bestellung der weiteren Beteiligten vom 28.11.2009 erkennbar nichtig gewesen wäre. Der dahingehende Ausspruch in dem Urteil des Amtsgerichts vom 06.05.2011 – 320 C 181/09 – war nicht rechtskräftig und wird dies – wie das Gericht aus eigener Sachbefassung weiß – wegen materiell eingetretener Erledigung der Hauptsache auch nicht mehr werden. Es kann angesichts der vorliegend im Verfahren nach § 91a ZPO anzustellenden summarischen Prüfung der Rechtslage auch nicht festgestellt werden, dass der Beschluss vom 28.11.2009 tatsächlich materiell-rechtlich erkennbar nichtig gewesen wäre. Insbesondere erscheint zweifelhaft, ob das amtsgerichtliche Urteil vom 06.05.2011 mit der gegebenen Begründung aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen hätte Bestand haben können. Der Rechtsprechung des BGH (NJW 2011, 679) lässt sich in keiner Weise entnehmen, dass öffentlich-rechtliche bzw. verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze auf die „Verwalterwahl“ anwendbar wären. Es kommt für die Frage der Nichtigkeit des Beststellungsbeschlusses nur darauf an, ob eine schwerwiegende Verletzung des Kernbereichs privatrechtlicher Mitwirkungsrechte der Wohnungseigentümer vorliegt. Dies ist – jedenfalls bezogen auf die beiden vom Amtsgericht im Urteil vom 06.05.2011 betrachteten Umstände – fraglich und im Ergebnis wohl eher nicht der Fall gewesen. Weder die seinerzeitige datenschutzrechtlich möglicherweise bedenkliche Werbung, noch das – unterstellt – nicht neutrale Schreiben des Beirats vom 10.11.2009 dürften Mitwirkungsrechte der Wohnungseigentümer in irgendeiner Weise unmittelbar eingeschränkt oder Einfluss auf die Stimmabgabe einzelner oder gar aller Wohnungseigentümer gehabt haben, insbesondere nicht auf die vom Amtsgericht bemühte „Erfolgschancengleichheit“. Die Erfolgschancengleichheit im Sinne des Wahlrechts fordert, dass grundsätzlich jede Stimme die gleiche Chance haben muss, das Ergebnis zu beeinflussen. Es erscheint recht fernliegend, dass durch den – unterstellten – Verstoß gegen das Datenschutzrecht die Erfolgschancen der Stimmen einzelner Wohnungseigentümer gegenüber denjenigen anderer Wohnungseigentümer irgendwie beeinträchtigt gewesen wären. Sollte das Amtsgericht mit dem Begriff entgegen der eigentlichen rechtlichen Bedeutung die „Erfolgschancen“ der Bewerber angesprochen haben wollen, dürfte fraglich sein, inwiefern eine – unterstellte – Beeinträchtigung der Chancengleichheit der Bewerber als Dritten eine Beschlussnichtigkeit nach den o.g. Grundsätzen bedingen könnte. Ähnliches gilt letztlich für das Schreiben des Verwaltungsbeirats vom 10.11.2009. Abgesehen davon, dass die Kammer schon erhebliche Zweifel hat, ob im Vorfeld einer Verwalterwahl eine Neutralitätspflicht des Verwaltungsbeirats im Hinblick auf die Kandi-

daten überhaupt besteht, erscheint keineswegs eindeutig, dass das Schreiben vom 10.11.2009 eine solche - einmal unterstellte - Pflicht verletzt hätte. Letztlich wäre - selbst wenn man dies so sähe - wohl kein Mitwirkungsrecht eines Wohnungseigentümers oder gar die Erfolgchance seiner Stimme durch die Meinungsäußerung irgendwie beschränkt. Soweit die seinerzeitige - wie letztlich auch die darauf verweisende vorliegende - Klage des Klägers zu 1. sich auf öffentlich-rechtliche Wahlgrundsätze bezogen, Begriffe wie „Wahlprüfung“, „Wahlkampf“ und „Wahlverfahren“ benutzt und gar trotz der ausdrücklich anders lautenden Regelung des § 108d StGB von „Wahlfälschung“ in strafrechtlichen Sinne gemäß § 107a StGB gesprochen hat, unterliegt die Argumentation erheblichen rechtlichen Zweifeln. Denn bei der „Verwalterwahl“ handelt es nicht um eine Wahl - schon gar nicht im öffentlich-rechtlichen Sinne -, sondern um eine Abstimmung im Rahmen eines privaten und privatrechtlichen Beschlussverfahrens. Die Abstimmung findet auch nicht „im rechtsfreien Raum“ statt, sondern ist durch das WEG hinreichend normiert und die hierzu ergangene Rechtsprechung konkretisiert (vgl. z.B. BGH NJW 2011, 679).

Die sonstigen binnen der Anfechtungsbegründungsfrist gerügten Beschlussmängel betreffen kein als grobes Verschulden vorwerfbares Verhalten der weiteren Beteiligten, so dass eine Entscheidung nach § 49 Abs.2 WEG ausschied.

Für die von Amts wegen nach § 91a ZPO zu treffende Kostenentscheidung war nach den oben dargelegten Prüfungsmaßstäben von einem offenen Prozessausgang auszugehen. Insbesondere waren die Wirksamkeit der Vollmachten sowie die Richtigkeit der Auszahlung ungeklärt. Die angebliche Ausübung von Druck („Nötigung“) bei Vollmachtserteilung bzw. Stimmabgabe ist von vornherein irrelevant, weil die Willenserklärungen natürlich nicht per se unwirksam sind und die Kläger keine Anfechtung gemäß §§ 119ff. BGB im Drittinteresse erklären können, was ebenfalls in seiner rechtlichen Eindeutigkeit keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 91 ZPO. Kostenbelastet sind beide Seiten anteilig, weil der Erfolg der Beschwerde zur Belastung beider Seiten führt.

Die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs.1 Nr.2, Abs.2 und 3 ZPO war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Zulassung erfordern.

Burmeister
Richter am Landgericht



Ausgefertigt
Frankfurt/Main, den 11. Juli 2014

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle